



Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Dulliken

gültig ab 9. Dezember 2020

Genehmigt an der Sitzung des Bürgerrates vom 9. Dezember 2020

Dulliken, den 24. April 2021

Gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 sowie auf die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. September 1993 gelten für die Einbürgerung in die Bürgergemeinde Dulliken folgende zusätzliche Bestimmungen:

I. Pflichteinbürgerungen

§ 1

Der Bürgerrat erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert das Gemeindebürgerrecht gesuchstellenden Personen zu, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben.
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

II. Ordentliches Einbürgerungsverfahren

§ 2

1. Der Bürgerrat kann an Kantonsbürger und Kantonsbürgerin-nen das Gemeindebürgerrecht verleihen und ausser-kantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen das Gemeindebürgerrecht zusichern. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich über eine minimale Wohnsitzdauer von zwei Jahren in der Gemeinde Dulliken ausweisen können.
2. Beim Einreichen eines Einbürgerungsgesuchs müssen grundsätzlich alle Einbürgerungs-voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Bürgerrat das entsprechende Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 3

Das durch die Bürgergemeinde an Ausländer und Ausländerinnen oder Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone zugesicherte Bürgerrecht wird erst wirksam, wenn der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

§ 4

Gesuche von Personen, die in den letzten 3 Jahren vor dem Einreichdatum des Gesuches Sozialhilfeleistungen bezogen haben, sind abzuweisen.

§ 5

Die Einbürgerungsgebühren betragen: (Änderungen vom 28.05.2014)

1. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
2. Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
3. Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
4. Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.- und maximal CHF 4'000.-
5. Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
6. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Schlussrechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
7. In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

In besonderen Fällen kann der Bürgergemeinderat die Einbürgerungsgebühren für Kantons- und Schweizerbürger ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Für Fälle, die nach diesem Reglement nicht abschliessend beurteilt werden können, bleibt die entsprechende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung vorbehalten.

§ 8

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01. Januar 2007. Alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Beschlüsse treten ausser Kraft.

BÜRGERGEMEINDE DULLIKEN

Für den Bürgerrat

Der Bürgergemeindepräsident:



Matthias Weidmann

Die Bürgerschreiberin a.i.:



Daniela Krempel

§ 5 am 28. Mai 2014 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

§ 2 am 9. Dezember 2020 von der Budgetgemeindeversammlung genehmigt.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 5. Mai 2021 genehmigt.